

Straftat zu begründen. So haben beispielsweise vor den Gerichten der BRD nur richterlich erhobene Befunde Beweiskraft, nicht aber Befunde der Polizei und der Untersuchungsorgane. Zu diesem Zweck wurden in mehreren Verfahren gemäß § 357 StPO gerichtliche Beweiserhebungen vor Gerichten der DDR durchgeführt. Die Übergabe von Beweismitteln an die BRD in entsprechenden Verfahren erschwert es der BRD-Justiz, die Straftäter unter Berufung auf die angeblich durch die DDR verschuldete Beweisnot freizusprechen.

Im Verfahren gegen den Doppelmörder [REDACTED] wurde nach dem skandalösen Freispruch in Essen ein Vorschlag zur Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens erarbeitet und durch Genossen Minister bestätigt mit dem Ziel, durch unanfechtbare Beweistatsachen auf das für September 1978 vorgesehene Strafverfahren des Landgerichtes Hagen gegen [REDACTED] einzuwirken und seine Verurteilung zu erreichen. Auf der Grundlage des an die BRD übergebenen Protokolls der Beweiserhebung konnte diese Zielstellung verwirklicht werden. In ähnlicher Weise wurde auch im Fall [REDACTED] verfahren, was letztlich zu dessen Verurteilung in Bamberg wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten führte. Die jeweilige Übergabe des Protokolls der Beweiserhebung erfolgt durch Vertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR an Vertreter der Justizorgane der BRD und ist mit erneuten Verhandlungen über die Auslieferung der Mörder verbunden. In diesen Gesprächen erlangt die DDR ebenfalls Erkenntnisse über den Stand und die Ergebnisse der Untersuchungen der BRD-Justizorgane.

Als eine Quelle zur Gewinnung von Erkenntnissen erwiesen sich auch die Begegnungen zwischen Vertretern beider deutschen Staaten im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluß eines Rechtshilfevertrages. Bei sogenannten Randgesprächen wurden auch zu den betreffenden Ermittlungs- und Strafver-